

Beschluss des Senats

vom 06.10.2020

Maskenpflicht für Beschäftigte der Freien Hansestadt Bremen
(Tischvorlage des Senators für Finanzen vom 02.10.2020)

Beschluss:

1. Der Senat hält folgende Änderung der Coronaverordnung für geboten:

§ 22a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) überschritten, soll für die Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt oder für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat unbeschadet des Absatzes 1 durch Allgemeinverfügung insbesondere bestimmen, dass

1. private Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen
 - a) abweichend von § 2 Absatz 2 und 3 nur mit höchstens 25 teilnehmenden Personen erlaubt sind,
 - b) das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von Buchstabe a zulassen kann, soweit ein geeignetes Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 oder bei Veranstaltungen in einem Betrieb nach § 7 Absatz 2 vorgelegt wird; die Zulassung kann mit Auflagen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 verbunden werden,
2. innerhalb von Gebäuden von Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Behörden beim Betreten von Verkehrsflächen (wie etwa Eingangsbereich, Treppenhäuser, Flure und Aufzüge) sowie beim Aufenthalt in Sanitär- und Warteräumen eine Pflicht

zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 und 3 besteht.

Vor Erlass einer Allgemeinverfügung nach Satz 1 Nummer 2 sind die nach § 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit von den betroffenen Einrichtungen und Behörden bestellten Betriebsärzte anzuhören. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Gerichte, die Justizvollzugsanstalten, für Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes sowie für die vom 2. und 3. Teil dieser Verordnung erfassten Einrichtungen.“

2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen um Einleitung eines Mitbestimmungsverfahrens für die durch den Vorschlag nach Nummer 1 berührten Belange des Arbeitsschutzes.
3. Der Senat bittet, soweit dieser Vorschlag nach Nummer 1 positiv durch die Mitbestimmung nach Nummer 2 abgeschlossen wird, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Coronaverordnung entsprechend zu ändern.